

Satzung

I. Name, Sitz und Zweck

§ 1

Der Verein führt den Namen "Schachfreunde Hamburg e.V. von 1934" und ist Rechtsnachfolger des im Jahre 1934 gegründeten "Schachverein Hamburg-Horn von 1934". Er ist unter der Nummer 3786 am 30.04.1947 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hamburg eingetragen worden. Der Sitz ist Hamburg.

§ 2

Zweck und Ziel des Vereins sind Förderung und Pflege des Schachspiels. Diese Aufgaben will er erfüllen durch

- a) die Sammlung aller Liebhaber und Freunde des Schachspiels,
- b) die Veranstaltung von Einzelwettkämpfen,
- c) die Teilnahme an Mannschaftswettkämpfen,
- d) die schachliche Weiterbildung der Mitglieder in geeigneter Form,
- e) die Pflege guten, kameradschaftlichen und gesellschaftlichen Zusammenhaltens innerhalb des Vereins.

§ 3

Der Verein ist selbstlos tätig. Wirtschaftliche und politische Ziele verfolgt der Verein nicht. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der steuerlichen Bestimmungen. Der Verein erstrebt keine Überschüsse. Er darf keine Personen durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten, und sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch an das Vereinsvermögen.

II. Mitgliedschaft

§ 4

Der Verein setzt sich zusammen aus.

- a) Ehrenmitgliedern,
- b) ordentlichen Mitgliedern

§ 5

Als ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person aufgenommen werden. Die Aufnahme in den Verein ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme des Betroffenen. Stimmt er zu, so ist die Aufnahme zum Beginn des nächsten Monats vollzogen.

§ 6

Die Ablehnung eines Aufnahmegesuchs erfolgt ohne Angabe von Gründen.

§ 7

Zu Ehrenmitgliedern kann der Vorstand natürliche Personen ernennen, die sich große Verdienste um den Verein oder das Schachspiel überhaupt erworben haben.

§ 8

Ehrenmitglieder und ordentliche Mitglieder haben das Recht, im Rahmen des Vereinszweckes an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu nutzen.

§ 9

Ordentliche Mitglieder sind verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Insbesondere sollen sie den Verein bei der Erfüllung seines Zweckes unterstützen.

§ 10

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- a) Tod,
- b) Austritt,
- c) Ausschluss

§ 11

Der Austritt kann jederzeit schriftlich beim Vorstand erklärt werden. Er wird zum Ende des laufenden Quartals wirksam.

§ 12

Der Vorstand kann Mitglieder aus dem Verein ausschließen, die ihrer Beitragspflicht nicht nachkommen. Die Pflicht zur Zahlung des satzungsgemäß fälligen Beitrages wird hierdurch nicht berührt.

§ 13

Der Vorstand kann jederzeit Mitglieder aus dem Verein ausschließen oder andere Maßnahmen wie Ermahnung oder zeitweise Aussetzung von Rechten gegen Mitglieder treffen, die

- a) wegen einer Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt worden sind,
- b) den Verein geschädigt haben,
- c) sich bei Wettkämpfen unsportlich verhalten.
- d) sich innerhalb des Vereins gesellschaftswidrig benehmen. In allen von dem Vorstand getroffenen Maßnahmen gegen ein Mitglied ist die Anrufung des Ehrenrates möglich. Damit hat jedes Mitglied das Recht, sein Anliegen schriftlich oder persönlich vor dem Ehrenrat zu vertreten.

III. Beiträge

§ 14

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 15

Von den Mitgliedern werden Beiträge und ggf. Umlagen erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und von Umlagen, sowie deren Fälligkeit werden von der Hauptversammlung bestimmt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Umlagen dürfen nur zur Erfüllung des Vereinszwecks beschlossen werden und zur Deckung eines größeren Finanzierungsbedarfs des Vereins, der mit den regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden kann. Sie dürfen höchstens 1 x pro Jahr und grundsätzlich nur bis zur Höhe eines Jahresbeitrags für Erwachsene erhoben werden.

§ 16

Auf Antrag eines Mitglieds kann der Kassenwart mit Zustimmung des Vorstandes die fälligen Beiträge und Umlagen stunden, ermäßigen oder ganz erlassen, wenn ausreichende Gründe dafür vorliegen.

§ 17

Beginnt oder endet die Mitgliedschaft im Laufe des Geschäftsjahres, so wird ein anteiliger Beitrag nach vollen Monaten erhoben.

IV. Der Vorstand

§ 18

Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- a) dem 1. Vorsitzenden,
- b) dem 2. Vorsitzenden,
- c) dem Geschäftsführer,
- d) dem Kassenwart,
- e) dem 1. Schachwart,
- f) dem 2. Schachwart,
- g) dem Jugendwart,
- h) bis zu drei Beisitzern,
- i) dem Materialwart.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner amtierenden Mitglieder anwesend sind, darunter mindestens der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende. Bei Beschlussfassungen entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder, bei Stimmgleichheit die Stimme des 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung die des 2. Vorsitzenden.

§ 19

Der 1. Vorsitzende leitet den Verein. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB im Rahmen der Satzung und des Finanzplanes. Er beruft und leitet die Versammlungen und Vorstandssitzungen.

§ 20

Der 2. Vorsitzende hat die Rechte und Pflichten des 1. Vorsitzenden aus § 19. Dies gilt im Innenverhältnis jedoch nur für den Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden.

§ 21

Die Aufgaben der anderen Vorstandsämter gehen aus der Amtsbezeichnung hervor. Einzelheiten der Geschäftsführung regeln die Vorstandsmitglieder unter sich. Sie handeln bei üblichen satzungsgemäßen Vorgängen ihres Aufgabenbereiches selbständig und berichten darüber auf den Vorstandssitzungen.

§ 22

Der Vorstand wird von der Hauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt mit der Ausnahme des Jugendwarts, der von der Jugendvollversammlung gewählt und von der Hauptversammlung bestätigt wird. Wiederwahl ist gestattet. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

§ 23

Scheiden der 1. oder 2. Vorsitzende vor Ablauf ihrer Amtszeit aus, so muss eine außerordentliche Hauptversammlung für eine Ersatzwahl einberufen werden. Scheidet ein anderes Vorstandsmitglied aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtszeit aus dem Mitgliederkreis einen Nachfolger wählen.

§ 24

Vorstandsämter sind Ehrenämter. Im Sinne des Vereins gemachte Aufwendungen können auf Beschluss des Vorstandes erstattet werden.

V. Haftung

§ 25

Mit Erwerb der Mitgliedschaft verzichtet jedes Mitglied auf alle Ansprüche, die ihm gegenüber dem Verein daraus entstehen können, dass es anlässlich seiner Teilnahme am Vereinsbetrieb im Sinne des § 2 der Satzung oder in Ausübung von Funktionen innerhalb des Vereins Unfälle und sonstige Nachteile erleidet. Dieser Verzicht gilt, gleich aus welchem Rechtsgrund Ansprüche gestellt werden können. Er erstreckt sich gleichzeitig auch auf solche Personen und Stellen, die aus dem Unfall selbständig sonst Ansprüche herleiten könnten.

§ 26

Dieser Verzicht gilt nicht, soweit vorsätzliches Handeln zum Unfall bzw. zum Nachteil geführt hat. Dieser Verzicht gilt auch insoweit und in dem Umfang nicht, wie der Verein Versicherungen für das Mitglied abgeschlossen und/oder das jeweilige Risiko versichert hat.

§ 27

Das Mitglied ist eigenverantwortlich, sich über Umfang und Höhe der abgeschlossenen Versicherungen zu informieren und weiß, dass es sich auch auf eigene Kosten zusätzlich versichern kann, soweit eine Versicherung nicht oder nicht in dem Umfang besteht, die das Mitglied für ausreichend hält.

§ 28

Die Mitglieder des Vorstands und des Ehrenrats werden bei der Ausübung ihrer Geschäftsführung von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit freigestellt.

VI. Vereinsjugend

§ 29

Die Vereinsjugend bildet sich aus

- a) allen Vereinsmitgliedern bis unter 21 Jahren,
- b) allen regelmäßig in der Vereinsjugend tätigen Mitgliedern.

Die Vereinsjugend beschließt zur Selbstverwaltung eine eigene Jugendordnung, die der Genehmigung des Vorstands bedarf. Die Jugend entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

VII. Spielausschuss

§ 30

Der Spielausschuss tritt unter Leitung der Schachwarte zusammen und besteht aus den Schachwarten und den Vertretern der einzelnen Spielergruppen. Diese Vertreter werden auf der Jahreshauptversammlung für ein Jahr gewählt. Ihm obliegt die Aufstellung von Spielergruppen bei Vereinsturnieren, ferner stellt er die Rangliste für Mannschaftskämpfe fest. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Spielausschussmitglieder gefasst und haben nur Kraft, wenn sie vom Vorstand gebilligt werden. Bei fehlender Einigung entscheidet der Vorstand und berichtet darüber auf der nächsten Mitgliederversammlung. Den Vereinsmitgliedern steht das Recht zu, beim 1. und 2. Vorsitzenden Einspruch einzulegen und ihre Einwendungen vor dem Spielausschuss vorzubringen. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Spielausschusses.

VIII. Ehrenrat

§ 31

Der Ehrenrat besteht aus drei Mitgliedern und einem Stellvertreter, welche nicht Mitglieder des Vorstandes sein dürfen. Er wird von der Hauptversammlung für zwei Jahre gewählt. Der Ehrenrat wird

nach Anrufung in den in § 13 aufgeführten Fällen tätig. Er verhandelt nicht öffentlich. Bei Abstimmung entscheidet einfache Mehrheit. Die Schiedssprüche des Ehrenrates sind unanfechtbar und werden vom Vorstand verwirklicht.

IX. Versammlungen

§ 32

Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf durch Rundschreiben unter Angabe der Tagesordnung, die eine kurze Beschreibung der einzelnen Anträge, insbesondere zu Satzungsänderungen eine genaue Bezeichnung der abzuändernden Vorschriften, enthalten muß, mit einer Frist von 14 Tagen einberufen. Jede Versammlung ist den Mitgliedern jedoch mindestens 6 Wochen vor ihrem Zusammentritt schriftlich anzukündigen mit der Aufforderung, bis zu einem vom Vorstand festzusetzenden Zeitpunkt, der vor Beginn der 14tägigen Ladefrist liegen muß, Anträge schriftlich einzureichen.

§ 33

Werden Anträge erst während der Versammlung gestellt, darf über diese wohl beraten, aber nicht abgestimmt werden.

§ 34

Die Hauptversammlung (ordentliche Mitgliederversammlung) findet innerhalb von drei Monaten nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres statt. Sie ist insbesondere zuständig für

- a) die Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des Vorstandes, sowie des Berichtes der Kassenprüfer,
- b) die Entlastung des Vorstandes,
- c) die Festsetzung des Jahresbeitrages und von Umlagen, sowie deren Fälligkeit,
- d) die Wahl des Vorstandes,
- e) die Wahl der Kassenprüfer,
- f) die Wahl des Spielausschusses,
- g) die Wahl des Ehrenrates,
- h) Satzungsänderungen,
- i) die Beschlussfassung über Anträge.

§ 35

Bei allen Wahlen darf offen durch Handzeichen abgestimmt werden, solange die Versammlung nicht geheime Wahlen beschließt. Im letzteren Falle hat sie vor der Wahl zwei Wahlprüfer zu wählen.

§ 36

Zur Änderung der Satzung und des Vereinszweckes sind 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Bei anderen Abstimmungen und Wahl entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen mit Ausnahme des § 40. Sind zur Wahl der Mitglieder des Vorstandes, des Ehrenrates, der Kassenprüfer sowie eines Ausschusses mehr Kandidaten

vorgeschlagen als Mitglieder zu wählen sind, so wird über jeden Kandidaten einzeln abgestimmt, wobei jedes Mitglied pro Kandidat eine Stimme hat. Gewählt sind die Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten.

§ 37

Alle Versammlungen sind beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.

§ 38

In allen Versammlungen führt der Geschäftsführer die Niederschrift. Bei seiner Verhinderung bestimmt der Versammlungsleiter einen Stellvertreter. Die Niederschrift ist vom 1. Vorsitzenden und einem zweiten Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

§ 39

Bei Verhinderung des 1. und 2. Vorsitzenden übernimmt ein anderes Vorstandsmitglied die Leitung der Versammlung. Fehlt auch diese Möglichkeit, so wählt die Versammlung einen Versammlungsleiter.

§ 40

Der Versammlungsleiter ist für den ordnungsgemäßen Verlauf der Mitgliederversammlungen in sachlicher und zeitlicher Hinsicht verantwortlich. Ihm steht die Ordnungsmacht der Versammlung zu.

§ 41

Stimm- und wahlberechtigt sind Ehren- und ordentliche Mitglieder.

§ 42

Wenn das Interesse des Vereins es erfordert, beruft der Vorstand eine außerordentliche Versammlung ein. Er muß es tun, wenn mindestens zwanzig Prozent der Mitglieder es bei ihm beantragen.

§ 43

Die Jugendvollversammlung tritt frühestens sechs Wochen, spätestens zwei Wochen vor der Hauptversammlung zusammen. Näheres ist der Jugendordnung zu entnehmen.

X. Kassenprüfer

§ 44

Jährlich ist einer von zwei Kassenprüfern für zwei Jahre zu wählen. Anschließende Wiederwahl ist nicht möglich. Die Kassenprüfer haben mindestens einmal jährlich zum Schluss des Geschäftsjahres die Vermögenslage einschließlich der Bücher und Belege sachlich und rechnerisch und die Satzungsmäßigkeit der Mittelverwendung zu prüfen und der Hauptversammlung Bericht zu erstatten. Ein solches Prüfungsrecht haben sie außerdem jederzeit einzeln oder zusammen. Auf Verlangen des 1. Vorsitzenden haben sie die Pflicht dazu.

XI. Auflösung

§ 45

Die Auflösung des Vereins ist nur möglich in einer ausschließlich für diesen Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 46

Zur Auflösung ist 3/4 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 47

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das nach Abzug aller Verbindlichkeiten noch vorhandene Vereinsvermögen dem Hamburger Sportbund e.V. zu, der es im Sinne dieser Satzung ebenfalls zu unmittelbaren und ausschließlich gemeinnützigen Zwecken zu verwenden hat.

Vereinssatzung vom 17. Juli 1946 in der zuletzt am 3. März 2011 geänderten Fassung.
Hamburg, 2. Januar 2012